

## **Rechtsverordnung über die Festlegung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Höhn**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Ortsgemeinde Höhn folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

- (1) Für die Ortsgemeinde Höhn werden die Sonntage am 03.08.2014 und 09.11.2014 als Marktsonntage festgelegt.

### § 2

- (1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- (2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Höhn durchgeführt werden.
- (3) Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr durchzuführen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes sind zu berücksichtigen.

### § 3

- (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.
- (2) Auf die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Landesgesetzes für Messen, Ausstellungen und Märkte wird verwiesen.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Wäller Wochenspiegel in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Westerburg, 21.07.2014

Verbandsgemeindeverwaltung  
W e s t e r b u r g

( S i e g e l )

Loos  
Bürgermeister